



Regeln für das Slippen der Boote

1. Die Boote werden mittels der vereinseigenen Hebeanlage im Herbst in ein Winterlager auf den Sportflächen verbracht (Aufslippen) und im Frühjahr wieder zu Wasser gelassen (Abslippen). Unsere Schiffshebeanlage hebt Boote bis zu einem Gesamtgewicht von 3,2 t. Übersteigt das Gesamtgewicht diesen Wert besteht kein Anspruch auf ein Auf- und Abslippen.
2. Die Kanus und deren Bootsstände werden im Herbst vor dem Slippen der Motor- und Segelboote in die Mehrzweckhalle verbracht und im Frühjahr nach dem Slippen der Motor- und Segelboote wieder an den Außenwänden der Mehrzweckhalle gelagert.
3. Neben den Mitgliedern des Vorstandes sind die Hafenmeister und die Sportgruppenleiter des Vereins für den ordnungsgemäßen Ablauf weisungsgefügt. Die Hebeanlage wird nur durch diese oder durch vom Vorstand besonders beauftragte Personen bedient.
4. Die Hafenmeister veröffentlichen 6 Wochen vor dem jeweiligen Beginn des Slippens einen Terminplan und einen Aufstellungsplan für das Winterlager. Beide hängen im Schaukasten an der Mehrzweckhalle aus.

5. Persönliche Anwesenheit

- 5.1. Die Bootseigner sind an dem für sie maßgeblichen Termin für das Slippen persönlich anwesend. Das gilt gleichermaßen für die Termine zum vorbereitenden Aufbau der Trailer vor dem Aufslippen bzw. für das Stapeln der Trailer nach dem Abslippen.
 - 5.2. Eine Vertretung ist nur in Ausnahmefällen möglich und mindestens eine Woche vor dem maßgeblichen Termin anzumelden. Die Bootseigner bevollmächtigen den Vertreter schriftlich zu allen Handlungen im eigenen Namen und entbinden den Vorstand und die in seinem Namen handelnden Personen von jeglichen Haftungsansprüchen.
6. Die an einem Termin anwesenden Bootseigner unterstützen sich bei den Arbeiten kameradschaftlich und helfen im angesetzten Zeitrahmen auch beim Slippen anderer Boote.
 7. Die Pläne sind zur Einhaltung des reibungslosen termingemäßen Ablaufs für alle Bootseigner verbindlich.
 - 7.1. Versäumt der Bootseigener den anberaumten Termin wird dessen Boot nicht geslippt.
 - 7.2. Kann in Ausnahmefällen ein späterer Termin für das Slippen gefunden werden, wird für den außerordentlichen Arbeitseinsatz eine Gebühr von 35,00 EUR fällig.

Das Versäumen eines Termins für das Abslippen stellt wegen seiner davon ausgehenden Beschränkung des

Sportgeländes an der Mehrzweckhalle eine erhebliche Verletzung der Satzung und der Vereinsordnungen des Vereins dar. In diesem Fall werden durch den Vorstand Ordnungsmaßnahmen i. S. § 7 der Satzung oder eine Kündigung des Mietverhältnisses eingeleitet.

8. Pflege- und Instandsetzungsarbeiten

8.1. Die Arbeiten oder der Einsatz von maschinellen Hilfsmitteln dürfen nur in der Weise durchgeführt werden, dass von ihnen keine Gefahr für andere Personen oder Beschädigungen von anderen Booten ausgeht. Ebenso sind schädliche Umweltbeeinträchtigungen, vor allem Bodenverunreinigungen auszuschließen.

8.2. Beim Abschleifen des Ober- und Unterschliffes oder bei Reparaturarbeiten am Motor sind sämtliche entstehenden Abfälle, Nebenprodukte und insbesondere Flüssigkeiten, Reinigungsmittel oder sonstige Zusätze durch das Auslegen von geeigneten Folien bzw. Gefäße aufzufangen und umwelt- und ordnungsgerecht zu entsorgen.

8.3. Bei den Instandsetzungsarbeiten ist der Einsatz von Sprühsystemen verboten. Sofern maschinelle Abschleifsysteme zum Einsatz kommen, ist eine Abdeckung (Zelt) zu errichten, die die Verbreitung von Nebeln verhindert.

9. Aufräumarbeiten nach dem Slippen

9.1. Nach dem Abslippen der Boote sind die Trailer im nördlichen Bereich des Platzes vor der Mehrzweckhalle nach Weisung der Hafenmeister zu stapeln.

- 9.2. Die gesamte als Winterlager genutzte Sportfläche, incl. der Mehrzweckhalle ist zu säubern.
 - 9.3. Das für das Slippen erforderliche Equipment ist im abgetrennten Teil der Mehrzweckhalle ordentlich zu lagern.
 - 9.4. Die Verteilung der Arbeiten wird von den Hafenmeistern bzw. von einem Vorstandsmitglied vorgenommen. Sie bestimmen den Beginn und das Ende der Arbeiten.
10. Die Trailer und Böcke sind an sichtbarer Stelle mit dem Vor- und Nachnamen des Bootseigners sowie der jeweiligen Sportgruppe (A, K, M oder S) zu kennzeichnen. Trailer und Böcke, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, können durch den Verein entschädigungslos entsorgt werden.